



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 456/17  
2 AR 270/17

vom  
27. September 2017  
in der Gerichtsstandsbestimmungssache  
gegen

Az.: 75 StVK 89/17 Landgericht Hannover

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und aufgrund der Eilbedürftigkeit ohne Anhörung des Verurteilten am 27. September 2017 beschlossen:

Die nach § 57 Abs. 1 StGB zu treffende Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung wird gemäß § 14 StPO dem

Landgericht Oldenburg – Strafvollstreckungskammer  
bei dem Amtsgericht Vechta

übertragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht Oldenburg – Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Vechta ist gemäß § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO örtlich zuständig. Wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift vom 25. September 2017 zutreffend ausgeführt hat, war diese Strafvollstreckungskammer bereits im Zeitpunkt der Einholung der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Vechta durch die Staatsanwaltschaft Hannover am 14. Juni 2017 mit der Entscheidung über die

Reststrafenaussetzung konkret befasst, weil der von Amts wegen zu beachtende maßgebliche Zwei-Drittel-Termin nach § 57 Abs. 1 StGB herannahte. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Verurteilte (noch) in der Justizvollzugsanstalt Vechta.

Appl

Krehl

Zeng

Grube

Schmidt